

Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V.
(ADBeV)

**Berufs- und Fachverband der ambulanten sozialen Dienste der Justiz und für
Resozialisierung**

- S a t z u n g -

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein trägt als Berufs- und Fachverband den Namen „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADBeV).“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin, unter der 16070 Nz. eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Die ADBeV ist der Zusammenschluss der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten sozialen Dienste in der Justiz.
2. Die ADBeV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Die ADBeV sieht ihre Aufgabe darin, die Möglichkeiten der Beratung und Hilfen für straffällig gewordene Menschen im Rahmen der Resozialisierung zu verbessern.
4. Dieses soll insbesondere geschehen durch:
 - Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Beratung und Unterstützung der Mitglieder
 - Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder

- Stellungnahmen zu grundsätzlichen, praktischen und berufspolitischen Fragen der Resozialisierung
- Stellungnahmen zu kriminal- und sozial- sowie gesellschaftspolitischen Fragen
- Mitarbeit bei entsprechenden Gesetzesvorbereitungen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des gültigen Steuerrechts.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Kosten für die Arbeit im Gesamtbundesvorstand bzw. im geschäftsführenden Bundesvorstand ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Bundesdelegiertenversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird gesammelt von den Landesarbeitsgemeinschaften, juristischen Personen und Einzelmitgliedern an die ADBeV überwiesen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März jeden Geschäftsjahres fällig.
5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedschaft haben die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Mitarbeiter der ambulanten sozialen Dienste der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland und die Einzelmitglieder nach Absatz 5 sowie juristische Personen nach Absatz 6.

Eine nicht stimmberechtigte Ehrenmitgliedschaft kann durch den Gesamtbundesvorstand vergeben werden an natürliche Personen, die nicht hauptamtliche Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer sind.

2. Die Mitglieder des Vereins werden im Verein durch die Bundesdelegiertenversammlung repräsentiert.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Bundesvorstand der ADBeV und beginnt mit dem 1. des auf die Erklärung folgenden Monats.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Bundesvorstand der ADBeV. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Hat sich eine LAG aufgelöst oder ist faktisch nicht mehr vorhanden, so kann der geschäftsführende Bundesvorstand nach Beratung im Gesamtbundesvorstand über den Ausschluss beschließen.

Die Mitgliedschaft endet, soweit es sich um ein juristisches Mitglied handelt, durch einen Beschluss im geschäftsführenden Bundesvorstand über den Ausschluss, der dann sofort gültig ist. Dazu ist im Gesamtbundesvorstand vorher zu beraten.

5. Besteht in einem Bundesland keine Landesarbeitsgemeinschaft, so können BewährungshelferInnen bzw. Bewährungshelfer sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der ambulanten Dienste der Justiz ihren Beitritt als Einzelmitglieder erklären.

Der Mitgliedsbeitrag ist dann direkt an die ADBeV zu zahlen.

Einzelmitglieder können an der Bundesdelegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Die (Einzel-)Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes erlischt, sobald die LAG in seinem Bundesland gegründet und der ADBeV beigetreten ist.

Einzelmitglieder können nicht im Namen der ADBeV agieren, außer sie werden vom geschäftsführenden Bundesvorstand beauftragt.

6. Juristische Personen, die als regional wirkende Vereine tätig sind, können einen Antrag auf Beitritt stellen, wenn ihre Ziele mit denen der ADBeV zu vereinbaren sind.

Über den Beitritt entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand nach Beratung mit dem Gesamtbundesvorstand.

Zur Beratung sind vom Antragsteller die nötigen Vereinsunterlagen vorzulegen (gültige Satzung, ggf. Antrag über Befreiung von der Körperschaftssteuer, Protokoll der Mitgliederversammlung).

Mit dem Aufnahmebeschluss erhält die juristische Person die Rechte und Pflichten einer LAG.

Darüber hinaus verpflichtet sich die juristische Person, über alle lfd. Veränderungen hinsichtlich der Satzung, der Gemeinnützigkeit, der Vorstandswahlen und grundsätzlicher Beschlüsse den geschäftsführenden Bundesvorstand zu informieren.

7. Anspruch auf Ersatz von bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlten Mitgliedsbeiträgen besteht im Falle des Endes der Mitgliedschaft und beim Ausschluss nicht.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- Bundesdelegiertenversammlung
- Gesamtbundesvorstand
- Geschäftsführender Bundesvorstand

§ 7 BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Bundesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Gesamtbundesvorstand zustehen.
2. Stimmberechtigte Teilnehmer der Bundesdelegiertenversammlung sind die Delegierten der Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) und der juristischen Personen.
3. Jede LAG stellt einen Delegierten, zuzüglich je angefangene dreißig ihrer LAG-Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Stichtag für die Festsetzung dieser Delegiertenzahl ist der 31.12. des Vorjahres. Die Wahl der Delegierten und das Wahlverfahren obliegen jeder einzelnen Landesarbeitsgemeinschaft und jeder juristischen Person.

4. Das Stimmrecht von LAG und juristischen Personen kann nur bei ordnungsgemäßer Beitragszahlung ausgeübt werden.

Beiträge dürfen nur für Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften oder juristischen Personen abgeführt werden, die ihrer Beitragspflicht gegenüber ihrer LAG nachkommen.

5. Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist von der bzw. dem Bundesvorsitzenden des Vereins alle drei Jahre mit einer Ladungsfrist von drei Monaten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Innerhalb der Wahlperiode ist eine weitere ordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung sind mit einer Frist von drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich an den geschäftsführenden Bundesvorstand zu richten.

6. Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

Anträge zur Tagesordnung der außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung sind mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich an den geschäftsführenden Bundesvorstand zu richten.

7. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt aus ihren Reihen eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.

Sie bzw. er stellt die Anfertigung einer Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Delegierten sicher.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig.

9. Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Im Falle von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung.

10. Die Bundesdelegiertenversammlung nimmt insbesondere den Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Bundesvorstandes, die Kassenberichte der zurückliegenden Geschäftsjahre sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt ggf. Entlastung.

11. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt den geschäftsführenden Bundesvorstand.

Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes können nur natürliche Personen sein, die Einzelmitglieder, Mitglieder einer LAG oder einer juristischen Person sind.

12. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, welche den je Geschäftsjahr zu erstellenden Kassenbericht prüfen. Ihren Kassenprüfungsbericht geben sie bei der Bundesdelegiertenversammlung bekannt.

13. Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

14. Über die Mitgliedschaft der ADBeV in anderen Organisationen und Vereinen entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.

15. Über die Bundesdelegiertenversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 GESAMTBUNDESVORSTAND

1. Der Gesamtbundesvorstand besteht aus:

- je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften und der juristischen Person
 - dem geschäftsführenden Bundesvorstand
2. Der Gesamtbundesvorstand fasst die wichtigen Beschlüsse zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen.
 3. Der Gesamtbundesvorstand wird von der bzw. dem Bundesvorsitzenden der ADBeV oder deren/ dessen Vertretung mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Gesamtbundesvorstand unverzüglich einberufen werden.
 5. Der Gesamtbundesvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 6. Der Gesamtbundesvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
 7. Über die Sitzungen des Gesamtbundesvorstandes wird ein Protokoll geführt, das von ihm zu genehmigen ist.
 8. Die Sitzungen des Gesamtbundesvorstandes werden von der bzw. dem Bundesvorsitzenden der ADBeV oder deren/ dessen Vertretung geleitet.
 9. Der Gesamtbundesvorstand nimmt den jährlichen Kassenbericht des geschäftsführenden Bundesvorstandes entgegen.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER BUNDESVORSTAND

1. Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die bzw. der Bundesvorsitzende
 - die bzw. der stellvertretende Bundesvorsitzende
 - die Kassiererin bzw. der Kassierer als die oder der zweite stellvertretende Bundesvorsitzende

Neben den Bundesvorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB können dem geschäftsführenden Bundesvorstand Beisitzerinnen bzw. Beisitzer angehören. Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet ggf. über die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer.

2. Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse und Aufträge der Bundesdelegiertenversammlung und des Gesamtbundesvorstandes gebunden.
3. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der bzw. des Bundesvorsitzenden ausschlaggebend.
5. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass von ihm genehmigt werden muss.
6. Die bzw. der Bundesvorsitzende oder ihre/ seine Vertretung lädt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes ein und leitet sie.
7. Der geschäftsführende Bundesvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt.
8. Der geschäftsführende Bundesvorstand erstellt für jedes Jahr einen Kassenbericht, der dem Gesamtbundesvorstand (zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen) zur Kenntnis vorgelegt werden muss.

§ 10 WAHLORDNUNG

1. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder für den Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Wahlausschuss bestimmt intern eine Person, die die Wahlleitung übernimmt.
2. Die Wahl wird geleitet von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter der Bundesdelegiertenversammlung.
3. Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung vor Beginn des Wahlgangs bzw. der Wahlgänge fest.
4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt bekannt, welche Positionen durch die Wahl im Verein besetzt werden müssen, fragt nach den Kandidatinnen bzw. Kandidaten und gibt sie der Bundesdelegiertenversammlung bekannt.

Im Falle von mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten für eine Position werden diese in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben.

5. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung, sofern die Bundesdelegiertenversammlung nicht durch einstimmige offene Abstimmung beschließt, dass die Wahl per Akklamation vorgenommen werden soll.
6. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung für:

- die Bundesvorsitzende bzw. den Bundesvorsitzenden
- die stellvertretende Bundesvorsitzende bzw. den stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- die Kassiererin bzw. den Kassierer, als die zweite stellvertretende Bundesvorsitzende bzw. den zweiten stellvertretenden Bundesvorsitzenden

Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit erfordert einen weiteren Wahlgang.

7. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes (Beisitzerinnen und Beisitzer) werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen in einem Wahlgang gewählt. Eine Blockwahl ist möglich, wenn die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten der vorher festgelegten Beisitzerzahl entspricht.
8. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und befragt die gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.
9. Der Wahlausschuss fertigt ein schriftliches Wahlprotokoll an, welches die zur Wahl anstehenden Ämter, die Namen der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten und die auf sie entfallenen Stimmen enthält. Das Wahlprotokoll muss von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben werden. Es muss mit den Stimmzetteln der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter ausgehändigt werden. Das Wahlprotokoll muss dem Protokoll der Bundesdelegiertenversammlung beigefügt werden.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND WAHLEN

1. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung zur Bundesdelegiertenversammlung angekündigt werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung muss im Wortlaut der Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung beigefügt sein.
2. Wahlen müssen ebenfalls in der Tagesordnung zur Bundesdelegiertenversammlung angekündigt werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundesdelegiertenversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins vollzieht, soweit die auflösende Versammlung nichts anderes bestimmt, der geschäftsführende Bundesvorstand.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung straffällig gewordene Menschen im Rahmen der Resozialisierung.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung ist mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesdelegiertenversammlung vom 08.11.1994 in Kraft getreten, geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 11.05.1996 in St. Andreasberg/Harz, geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 14.06.2013 in Vallendar, geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 05.06.2016 und zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 17.09.2017.

Name	Vorname	LAG	Unterschrift
König	Yves	Bayern	
Ruppert	Jürgen	Berlin	
Lingner	Franziska	Brandenburg	
Morgenroth	Ina	Hamburg	
Stiefel	Thomas	Hessen	
Kott	Katharina	NRW	
Schütz	Stefanie	Rheinland-Pfalz	
Hoffmann	Arne	Schleswig-Holstein	
Dörfler	Ute	Thüringen	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Julia Bichler

Holger Gebert

Peter Kleiß

Stellv. Bundesvorsitzende

Bundesvorsitzender

Stellv. Bundesvorsitzender

Fuldata1, 17. September 2017